

Benötigte Unterlagen für die Antragstellung:

- Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder
Personalausweis/ Pass/ Aufenthaltsgenehmigung des Kindes und des beantragenden Elternteils
- Nachweis über die Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltstitel im Original (z.B. Jugendamtsurkunde, Beschluss, Urteil oder Vergleich)
- Nachweise über bislang erhaltene Unterhaltszahlungen (Kontoauszüge)
- Nachweis über die Beauftragung eines Rechtsbeistandes in der Unterhaltsangelegenheit / Kopien des bisher geführten Schriftwechsels
- Rentenbescheide über Halbwaisenrente - falls schon einmal Unterhaltsvorschuss bezogen wurde: Einstellungsbescheid/e der bislang bzw. in der Vergangenheit zuständigen Stelle

Ansprechpartnerin

Stadtverwaltung Haltern am See
Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport
Dr.-Conrads-Str. 1
45721 Haltern am See
www.haltern-am-see.de

Frau Kalwey, Zimmer 1.13
Tel.: 02364 / 933 117
sonja.kalwey@haltern.de



Stadt Haltern am See

www.haltern-am-see.de

Gestaltung: L. Buscher-Ciupke // Fotos: pixelio.de // Rainer Sturm/Carsten Grunwald/
I. Friedrich/ Rainer Freynhagen/ Torsten Schröder/ Elke



HALTERN AM SEE

Unterhaltsvorschuss in Haltern am See

Beratung und Unterstützung für alleinerziehende und nicht miteinander verheiratete Elternteile (Mütter und Väter)

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine Geldleistung für Alleinerziehende (geregelt im Unterhaltsvorschussgesetz, UVG).

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, welches

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- noch keine 72 Monate Unterhaltsvorschussleistungen erhalten hat,
- im Bundesgebiet im Haushalt eines seiner Elternteile lebt,
- welcher ledig, verwitwet oder geschieden ist
- oder von seinem Ehegatten i. S. d. § 1567 Abs. 1 Satz 1 BGB dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt (Klinik oder Justizvollzugsanstalt) untergebracht ist und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen erhält.

Die Unterhaltsvorschussleistung

Die Unterhaltsvorschussleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612 a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergebenden monatlichen Unterhalts gezahlt.

Hiervon wird jeweils das gesamte für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen.

Der Anspruch

Der Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind, oder nicht),
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und betreuendem Elternteil auch eine Stiefmutter oder ein Stiefvater lebt, d.h. bei Wiederheirat - das Kind nicht im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils lebt, sondern z.B. bei den Großeltern, in einem Heim oder einer Pflegefamilie,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt, der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt, der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt.

